

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

74. JAHRGANG

Mainz, den 23. MÄRZ 2022

NUMMER 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2177	15. 2. 2022	Sportförderrichtlinie VV des Ministeriums des Innern und für Sport	22
61108	14. 2. 2022	Durchführung der Umsatzbesteuerung für das Land Rheinland-Pfalz durch Organisationsentscheidung im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes VV der Staatskanzlei sowie aller Ministerien	25
631	8. 2. 2022	Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten VV des Ministeriums der Finanzen	26

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
14. 3. 2022	Erteilung eines Exequaturs - Erweiterung Konsularbezirk; hier: Herr Dr. Jan Glockauer, Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Trier Bek. der Staatskanzlei	28
14. 3. 2022	Erteilung eines Exequaturs - Verkleinerung Konsularbezirk; hier: Herr Dr. Fritz Becker, Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Bad Homburg Bek. der Staatskanzlei	28
	Ministerium der Finanzen	
31. 1. 2022	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2022 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	29
21. 2. 2022	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Vorgriffsregelung der Anlage 3 zu § 22 BVO RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	29
	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	
27. 1. 2022	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; hier: Festsetzung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2021 Bek. des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	34

I.

2177

Sportförderrichtlinie

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 15. Februar 2022 (371-0002-0301 336)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2 Zuwendungsart**
- 3 Gegenstand der Förderung**
- 4 Zuwendungsempfänger, Weiterleitung der Mittel**
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 7 Bildung von Rückstellungen und Rücklagen (Mittelverwendung)**
- 8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 9 Anweisungen zum Verfahren**
- 10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
- 11 Inkrafttreten**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf der Grundlage des § 16 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen im sportlichen Bereich nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift und
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung des Baues von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen ist Bestandteil einer eigenständigen Förderrichtlinie und von dieser Verwaltungsvorschrift nicht umfasst.

Der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Rheinland-Pfalz wird als Verband mit besonderen Aufgaben gesondert institutionell gefördert und ist daher von dieser Verwaltungsvorschrift ausgenommen.

2 Zuwendungsart

Zuwendungen können in Form des Pauschalen Aufwendersatzes (Grundförderung) sowie zur Projektförderung gewährt werden.

2.1 Pauschaler Aufwendersatz (Grundförderung)

Der Landessportbund erhält für einen wesentlichen Bereich seiner Arbeit (die Personal- und Sachausgaben einschließlich Bauunterhaltungskosten für Verwaltungsgebäude des LSB und der regionalen Sportbünde) von dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium einen Pauschalen Aufwendersatz (siehe auch die Nummer 6.1). Die Förderung wird davon abhängig gemacht, dass der Landessportbund und seine angeschlossenen Organisationen die angemessenen und zumutbaren Eigenleistungen zur Erledigung ihrer Aufgaben erbringen (§ 16 Abs. 2 SportFG).

2.2 Projektförderung

Daneben erhalten der Landessportbund und seine ihm angeschlossenen Organisationen Projektförderungen, insbesondere für allgemeine Maßnahmen des Verbands-, Vereins- und Breitensports, für die Ausbildung und Vergü-

tung von Übungsleiterinnen und -leitern sowie von Vereinsmanagerinnen und -managern und für die Förderung des Leistungssports.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden insbesondere die in § 16 Abs. 3 SportFG genannten Bereiche.

3.2 Neben der Förderung in Form des Pauschalen Aufwendersatzes (Grundförderung) für Personal- und Sachausgaben (vgl. Nummer 2.1) stehen im Rahmen der Projektförderung auch Finanzmittel insbesondere für folgende Maßnahmen zur Verfügung:

3.2.1 Breitensport in Vereinen und Verbänden

- Anschaffung von Sportgeräten
- Ausrichtung von Meisterschaften und Sportveranstaltungen, Verleihung von Ehrenpreisen und sonstige repräsentative Aufgaben. Das besondere ehrenamtliche Engagement von Vereinen und Verbänden bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen mit überregionaler Bedeutung kann insbesondere mit einem zweckgebundenen Förderbetrag von bis zu 1.000 EUR anerkannt werden
- notwendige Versicherungsbeiträge, sportärztliche Betreuung
- kleinere Erweiterungen und Renovierungen von vereins-eigenen Vereinssportanlagen mit Gesamtbaukosten bis 10.500 EUR („kleines“ Bauprogramm)
- Maßnahmen zur Dopingbekämpfung
- Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements

3.2.2 Leistungs- und Spitzensport

- Förderung von Wettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene und von Leistungssportlerinnen und -sportlern
- Lehrgänge der Förder- und Leistungsgruppen
- Vergütung und Fortbildung von haupt- und nebenamtlichen Landes- und Honorartrainerinnen und -trainern und sonstiger in der Leistungssportförderung eingesetzter Lehrkräfte
- Verpflegungskosten bis zur Höhe der in § 7 Abs. 1 Landesreisekostengesetz festgelegten Verpflegungsmehraufwendungen für ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer bei Lehrgängen im Rahmen der Leistungssportförderung
- Bezuschussung von Verpflegungskosten bei Lehrgängen und Wettkämpfen für Athletinnen und Athleten der Nachwuchskader 2
- Geräteausstattung und Lehrmittel für Stützpunkte und Fördergruppen
- Sportartspezifische Ausrüstungsgegenstände von Leistungssportlerinnen und -sportlern
- sportmedizinische Untersuchungen und Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern
- Unterhaltungs-, Betriebs- und Personalkosten von Landesleistungszentren und Sportinternaten
- Maßnahmen zur Dopingbekämpfung

3.2.3 Ausbildungs- und Lehrwesen

- Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Lehrkräften für die Ausbildung; Lehrmaterial und Zuschüsse zur Vergütung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

- Aus- und Fortbildung von Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Lehrkräften für die Ausbildung; Lehrmaterial und Zuschüsse zur Vergütung von Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager
- Aus- und Fortbildung von aktiven Kampfrichterinnen und Kampfrichtern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern
- Informationsschriften und sonstiges Lehrmaterial

3.2.4 Förderung der Sportjugend

- Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Jugendsportlerinnen und Jugendsportler
- Zuschüsse zur Vergütung von lizenzierten Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- internationale Begegnungen
- Zuschüsse zu Sportveranstaltungen
- Landesjugendsportfest
- Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes von jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr
- Überfachliche Jugendprojekte, die nicht über die Verwaltungsvorschrift VV-JuföG abgedeckt sind
- Zuschüsse für Sportvereine und Sportverbände im Rahmen der Freiwilligendienstformen Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

3.3 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden die folgenden Maßnahmen:

- Projekte und Maßnahmen, die vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen (z. B. Vermittlung und Durchführung von Urlaubsreisen, Durchführung und Förderung von Maßnahmen des Profisports),
- Veranstaltungen, die dem schulsportlichen Bereich zuzuordnen sind,
- Veranstaltungen, die von Einrichtungen des Landes durchgeführt werden,
- Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen, Ausrichtung von Feierlichkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den in Nummer 3.2 genannten Maßnahmen und den satzungsgemäßen Zwecken eines Sportvereins stehen),
- Verpflegung (mit Ausnahme einfacher Bewirtung anlässlich von Arbeitssitzungen, Fachbesprechungen etc. oder der angemessenen Bewirtung bei überregionalen Meisterehrungen der Verbände und Sportbünde sowie bei der Landessportlerwahl),
- Sportkleidung,
- Freizeiten außerhalb der Sportjugendförderung (vgl. Nummer 3.2.4),
- Einsatz von Dopingmitteln,
- Sponsoring,
- Preisgelder.

Die Sportförderung ist auf die vom Sportförderungsgesetz begünstigten Institutionen (vgl. § 16 Abs. 1 SportFG) zu beschränken.

Für die Wahrnehmung bereits pauschal geförderter satzungsgemäßer Aufgaben (vgl. Nummer 2.1) kann keine weitergehende Förderung im Wege der Projektförderung vorgenommen werden.

4 Zuwendungsempfänger, Weiterleitung der Mittel

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Landessportbund Rheinland-Pfalz e. V. oder sein Rechtsnachfolger.

Die Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung und des Pauschalen Aufwendungsersatzes (Grundförderung)

durch den Landessportbund an seine angeschlossenen Organisationen hat auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen zu erfolgen. Durch geeignete stichprobenartige Kontrollen hat die jeweils zuwendende Sportorganisation bei dem oder den unmittelbaren Zuwendungsempfängern die Einhaltung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Teil I Nr. 12 zu § 44 Abs. 1 LHO der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) findet Anwendung.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter den in Teil I Nr. 1.2 und 1.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Vor diesem Hintergrund kann eine Weiterleitung von Fördermitteln an einzelne Sportorganisationen für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine geordnete Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger nicht mehr sichergestellt erscheint oder erhebliche Zweifel an der früheren zweckentsprechenden Verwendung von Mitteln bestehen. Ferner, wenn es die Sportorganisation versäumt hat, nach Auftreten eines Dopingfalls aktiv gegen Doping vorzugehen, oder wenn bei den Sportorganisationen Regelungen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwetten nicht wirksam angewendet werden.

Der Landessportbund hat nachzuweisen, dass die Sportorganisationen die angemessenen und zumutbaren Eigenleistungen zur Erledigung ihrer Aufgaben erbringen (§ 16 Abs. 2 SportFG). Dabei ist es ausreichend, dass die Eigenleistungen der Sportorganisationen insgesamt angemessen sind. Die Eigenleistungen pro Jahr sind grundsätzlich als angemessen anzusehen, wenn sie höher als die staatliche Förderung in demselben Zeitraum sind. Bei den Eigenleistungen können insbesondere die Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen aus Lotterien und die eingeworbenen Drittmittel berücksichtigt werden. Die Angemessenheit der erbrachten Eigenleistungen ist alle fünf Jahre durch den Landessportbund dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium gegenüber glaubhaft darzulegen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Förderung im Rahmen des Pauschalen Aufwendungsersatzes (Grundförderung) wird als Zuschuss gewährt und erfolgt grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung zur Deckung eines Teiles der gesamten Ausgaben des Landessportbundes und seiner angeschlossenen Verbände. Sie stellt eine staatliche Grundfinanzierung der Aktivitäten der Sportorganisationen dar.

Daneben werden insbesondere die in Nummer 3.2 genannten Maßnahmen in Form von Zuschüssen grundsätzlich im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung als Projektförderung unterstützt.

Für einzelne Maßnahmen kann ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Teils I Nr. 2.3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO eine Vollfinanzierung zugelassen werden.

6.2 Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die für die Erreichung des Fördergegenstandes genannten Zwecke (vgl. Nummer 3) unerlässlich notwendigen Ausgaben. Im Hinblick auf das Förderziel und die Besonderheiten des Förderbereichs kann das für die Sportförderung zuständige Ministerium die Förderung von Ausgaben oder deren Förderumfang beschränken.

Der Pauschale Aufwendungsersatz (Grundförderung) erfolgt nach Vorlage eines verbindlichen Wirtschafts- oder Haushaltsplans für den Landessportbund und die regionalen Sportbünde. Alle Einnahmen des Landessportbundes und der regionalen Sportbünde (eigene Mittel, Leistungen

Dritter und sonstige Zuwendungen/Zuschüsse) dienen dabei als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Der Haushaltsplan und der mit dem Land abgestimmte Rahmenstellenplan sind verbindlich. Die Landeszuwendung darf nur entsprechend den Ansätzen des Gesamthaushaltsplanes des Landessportbundes verwendet werden. Abweichungen von den Haushaltsansätzen, soweit sie nicht durch die im Haushaltsplan ausgewiesene Deckungsfähigkeit gerechtfertigt sind, bedürfen der Einwilligung des für die Sportförderung zuständigen Ministeriums.

7 Bildung von Rückstellungen und Rücklagen (Mittelverwendung)

Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen aus staatlichen Fördermitteln darf für den Landessportbund und die regionalen Sportbünde nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zugelassen werden:

7.1 Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.2 Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen kann in folgenden Fällen ausnahmsweise zugelassen werden:

7.2.1 Projekt- und Investitionsrücklage

Bei einer Projekt- und Investitionsrücklage handelt es sich um eine Vorsorge für künftige Belastungen, die aus einem laufenden Haushalt nicht bewältigt werden können und wegen des Finanzbedarfs der jeweiligen Maßnahme einer mehrjährigen Ansparung bedürfen. Ob im Einzelfall eine solche Rücklage durch das für die Sportförderung zuständige Ministerium genehmigungsfähig ist, orientiert sich an der jeweiligen Finanzkraft des beantragenden Sportbundes in Bezug auf die beabsichtigte Investitionssumme. Beispiele für mögliche Projekt- und Investitionsrücklagen sind größere Baumaßnahmen, Anschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen oder Investitionen in die IT-Ausstattung bzw. Digitalisierung.

7.2.2 Betriebsmittelrücklage

Die Bildung einer Betriebsmittelrücklage aus Fördermitteln kann bis zu einem Betrag von 400.000 Euro zugelassen werden, soweit sie aus Liquiditätsgründen notwendig ist.

7.3 Anzeigepflicht und Antragspflicht

Vorhandene Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind gegenüber dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium bis zum 31. März eines jeden Haushaltsjahres durch jeden Sportbund in Form einer Übersicht anzuzeigen. Darin sind der konkrete Rechtsgrund für die jeweilige Zahlungsverpflichtung (z. B. Vertrag, gesetzliche Verpflichtung, Zuwendungsbescheid), die Grundlage für die Höhe der voraussichtlichen Zahlungsverpflichtung sowie jeweils der voraussichtliche Leistungszeitpunkt (Auflösungszeitpunkt) anzugeben.

Eine beabsichtigte Projekt- und Investitionsrücklage muss unter Beifügung einer entsprechenden Begründung, eines Finanzierungsplans und unter Festlegung einer Realisierungsfrist bei dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium beantragt werden. Dies kann auch im Rahmen einer Vorlage eines mehrjährigen Investitionsplans erfolgen, in dem die einzelnen Investitionsmaßnahmen nach Prioritäten aufgelistet sind und der die für die Antragsprüfung erforderlichen Angaben enthält.

Eine Betriebsmittelrücklage ist unter Darlegung ihrer notwendigen Höhe bei dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium zu beantragen.

Soweit Rückstellungen oder beantragte Rücklagen auch einen Eigenmittelanteil aus zweckgebundenen Drittmitteln enthalten, ist dieser jeweils gesondert auszuweisen.

7.4 Genehmigungsverfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. März eines jeden Haushaltsjahres einzureichen. Rücklagen dürfen nur nach entsprechender Genehmigung des für die Sportförderung zuständigen Ministeriums gebildet werden. Genehmigte Investitionsprojekte im Rahmen einer vorgelegten Prioritätenliste können im Einzelfall aus Rücklagen vorrangig realisiert werden. Dies bedarf eines gesonderten Antrags unter Darlegung einer sachlichen Begründung.

7.5 Rückforderungsverfahren

Entfällt die rechtliche Zahlungsverpflichtung, zu der eine Rückstellung gebildet wurde oder sind die Voraussetzungen, unter denen eine Rücklage genehmigt wurde, nicht mehr erfüllt, so sind diese zweckgebundenen Landesmittel nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung grundsätzlich an den Landeshaushalt zurückzuführen, soweit nicht daraus z. B. nach einer vorherigen Genehmigung eine nachrangige Maßnahme aus einem Investitionsplan realisiert werden kann. Die Sportbünde sind verpflichtet, das für die Sportförderung zuständige Ministerium unverzüglich über einen solchen Sachverhalt zu unterrichten, damit von dort das Rückforderungsverfahren (bzw. Anrechnungsverfahren auf Folgebewilligungen) durchgeführt werden kann.

Die vorbezeichnete Rückführungspflicht an den Landeshaushalt bezieht sich nur auf Landesmittel. Soweit eine Rückstellung oder eine Rücklage einen nachgewiesenen Eigenmittelanteil aus zweckgebundenen Drittmitteln enthalten, entfällt insoweit die Rückführungspflicht an den Landeshaushalt.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid werden Art, Höhe, Zweck und Fälligkeit der Zuwendung festgelegt. Grundsätzlich wird eine bewilligte Förderung in gleichen zwölf monatlichen Raten jeweils zum ersten eines Monats gezahlt. Die erste Rate erfolgt zum 1. Januar.

Eine Finanzierung von Maßnahmen, die vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

Reisekosten an hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportbünde sind entsprechend den Vorschriften des Landereisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportbünde gelten die Reisekostenregelungen des Landessportbundes, welche mit dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium abzustimmen sind.

9 Anweisungen zum Verfahren

9.1 Haushaltsanmeldungsverfahren

Zur Veranschlagung der erforderlichen Mittel im Landeshaushalt ist die Vorlage von vorläufigen Haushaltsplänen (Soll-Zahlen) durch den Landessportbund und die Sportbünde erforderlich. Die Haushaltspläne sollen in der Form dem Haushaltsplan des Landes entsprechen und Kapitel und Titel/Haushaltsstellen ausweisen. Sie sollen nach den für den Haushaltsplan des Landes geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.

Die vorläufigen Haushaltspläne des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der regionalen Sportbünde sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Aufstellungsjahres dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium vorzulegen.

9.2 Bewilligung der Zuwendung

Für die Bewilligung von Förderung nach Nummer 2 bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Dem Antrag auf Pauschalen Aufwendersatz (Grundförderung) sind ein von den Gremien der Sportbünde

beschlossener verbindlicher Haushaltsplan und ein mit dem für die Sportförderung zuständigen Ministerium abgestimmter und verbindlicher Stellenplan beizufügen. Anträge auf Projektförderung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben nach Maßgabe des Teils I Nr. 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO enthalten.

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe des Teils I Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO bewilligt. Teil I Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO ist für den Pauschalen Aufwendersersatz (Grundförderung) und Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO ist für die Projektförderung sinngemäß zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen, soweit sich durch diese Verwaltungsvorschrift keine Abweichungen ergeben (vgl. auch Teil I Nr. 5 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO).

9.3 Nachweis der Verwendung

Der Landessportbund ist angehalten, für sich und die regionalen Sportbünde einen von einer sachverständigen Prüfperson geprüften Jahresabschluss und Verwendungsnachweis vorzulegen, der die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung beinhaltet.

Die Verwendung der Zuwendungen (Verwendungsnachweis/Ist-Zahlen) ist bis zum 1. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) nachzuweisen. Form, Inhalt und Umfang des Verwendungsnachweises durch den Landessportbund gegenüber der ADD werden durch das für die Sportförderung zuständige Ministerium gesondert geregelt.

Die Weitergabe der dem Landessportbund zugewiesenen Mittel an die ihm angeschlossenen Organisationen muss davon abhängig gemacht werden, dass die Empfänger ebenfalls Verwendungsnachweise dem Landessportbund gegenüber erbringen. Die Endempfänger erbringen den Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Teils I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO, soweit es sich um projektbezogene Fördermaßnahmen handelt und des Teils I Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO, soweit es sich um grundgeförderte Maßnahmen handelt.

9.4 Prüfung der Verwendung

Die Prüfung der Mittelverwendung durch die ADD bzw. den Rechnungshof Rheinland-Pfalz muss in dem festgelegten Umfang auch bei den dem Landessportbund angeschlossenen Verbänden und Vereinen ermöglicht werden.

9.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 VV-LHO der VV-LHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.

10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde unverzüglich (gegebenenfalls auch noch nach Vorlage der Verwendungsnachweise) anzuzeigen, dass

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt werden oder worden sind,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände geändert haben oder wegfallen sind,

- sich herausgestellt hat, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet worden ist.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2022, S. 22

61108 Durchführung der Umsatzbesteuerung für das Land Rheinland-Pfalz durch Organisationsentscheidung im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei
sowie aller Ministerien

vom 14. Februar 2022 (FM 0200-0005#2021/0008-0401 411)

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die dezentrale Organisation des umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens sowie die Abgabeverpflichtungen der Umsatzsteuererklärungen in den Geschäftsbereichen der Staatskanzlei sowie aller Ministerien.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Dezentrale Besteuerung

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde u. a. durch die Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) grundlegend geändert und an das Unionsrecht angepasst.

Nach Ablauf einer Übergangsfrist ist die neue Rechtslage für das Unternehmen „Land Rheinland-Pfalz“ zum 1. Januar 2023 zwingend anzuwenden.

Neben materiell-rechtlichen Veränderungen ergeben sich für die Gebietskörperschaften des Bundes und der Länder Besonderheiten für das formelle Besteuerungsverfahren.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde für den Bund und die Länder ein dezentrales umsatzsteuerliches Besteuerungsverfahren über sogenannte „Organisationseinheiten“ gesetzlich verankert (§ 18 Abs. 4f und 4g UStG).

Die Regelungen der § 18 Abs. 4f und 4g UStG sind für das Unternehmen „Land Rheinland-Pfalz“ erstmals auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2023 anzuwenden (§ 27 Abs. 22 UStG).

Obwohl das Land Rheinland-Pfalz weiterhin als ein einheitliches umsatzsteuerliches Unternehmen gilt, tragen nunmehr die jeweiligen Organisationseinheiten des Landes alle steuerlichen Rechte und Pflichten, soweit diese durch das jeweilige Handeln eine Erklärungspflicht begründen.

Diese dezentrale Struktur wurde für die Landesverwaltung Rheinland-Pfalz mit Ministerratsbeschluss vom 4. Februar 2020 vorgesehen.

Damit obliegt es jedem Ressort, der Staatskanzlei, der Landtagsverwaltung sowie dem Rechnungshof, weitere

Organisationsentscheidungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen und Organisationseinheiten festzulegen.

2.2 Begründung der dezentralen Organisation

Die zentrale Abgabe von einheitlichen Erklärungen für das Gesamtunternehmen wäre für die Gebietskörperschaft nach einhelliger Meinung der Fachgremien mit erheblichen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden.

Daher sehen die o. a. Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verfahren für die Umsatzbesteuerung von Bund und Ländern als Regelfall die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten durch deren einzelne Organisationseinheiten vor.

Diese Regelungen gewährleisten, dass zum einen Rechte und Verantwortlichkeiten rechtssicher zugeordnet werden können und zum anderen das Besteuerungsverfahren ohne unnötige Erschwernisse ablaufen kann.

Bund und Länder werden durch die gesonderte Veranlagung ihrer Organisationseinheiten umsatzsteuerlich nicht bessergestellt als andere Unternehmer.

2.3 Begriffsbestimmung der Organisationseinheit

Organisationseinheiten des Landes im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG sind die obersten Behörden und die Behörden der nachgeordneten Bereiche, sowie vergleichbare Einrichtungen des Landes.

§ 18 Abs. 4f Satz 4 und 5 UStG ermöglichen es, innerhalb der Organisationseinheiten bei entsprechenden Erfordernissen weitere untergeordnete Organisationseinheiten durch Organisationsentscheidungen mit Wirkung für die Zukunft zu bilden.

Gleichermaßen können mehrere Behörden sich zu einer Organisationseinheit zusammenschließen.

Weiteres regeln die Beteiligten in eigener Zuständigkeit.

3 Organisationseinheiten in den jeweiligen Geschäftsbereichen

Es obliegt den Beteiligten durch eigene Organisationsentscheidungen in Form von Organisationserlassen die einzelnen Organisationseinheiten konkret zu benennen, rechtsverbindlich zu bilden und deren Zuständigkeiten nach Maßgabe des § 18 Abs. 4f UStG festzulegen.

Die Zuständigkeit der Finanzämter für die Umsatzbesteuerung der Organisationseinheiten richtet sich nach § 21 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4g Satz 1 UStG.

Die in § 18 Abs. 4f Satz 6 UStG genannten Grenzen gelten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung stets als überschritten.

4 Zuständigkeit und Aufgaben der Organisationseinheiten

4.1 Zuständigkeit

Die Organisationseinheit tritt in den jeweiligen umsatzsteuerlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere auch in den Rechnungsprüfungsverfahren, gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit an die Stelle des Landes Rheinland-Pfalz (§ 18 Abs. 4f UStG).

Vertretungsregelungen und die Zuordnungsbereiche der Verantwortlichkeiten nach Nummer 4.2 sind von den Beteiligten gesondert zu treffen.

Die Zuständigkeit und der Verantwortungsbereich der Organisationseinheiten richten sich auf Arbeitsebene nach der jeweiligen Bewirtschaftungsbefugnis (nicht nach den haushalterischen Einzelplänen der Beteiligten) für das Haushaltssystem IRM@ oder nach sonstigen vertrag-

lichen/gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für alle sonstigen Erfassungssysteme für umsatzsteuerliche Einnahmen des Landes außerhalb von IRM@.

Die Relevanz der Bewirtschaftungsbefugnis/Verantwortung für die sonstigen Erfassungssysteme gilt dabei ressortübergreifend.

Hierbei können auch Vorgänge, die bisher nicht als Haushaltseinnahmen erfasst werden, für die Umsatzbesteuerung relevant sein.

Nur auf diesem Wege ist eine lückenlose Erfassung aller relevanten Geschäftsvorfälle gewährleistet.

Zur zahlungsmäßigen Abwicklung der Umsatzsteuerbeiträge werden in den jeweiligen Einzelplänen eigene Titel eingerichtet.

4.2 Aufgaben/Verpflichtungen der Organisationseinheit

Soweit sich die Aufgaben/Verpflichtungen nicht aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, sind diese insbesondere:

1. Festlegung eines Verantwortlichen/einer Verantwortlichen sowie eines Vertreters/ einer Vertreterin für die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen (4-Augen-Prinzip).
2. Beachtung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen.
3. Fristgerechtes Erstellen und Übermitteln der USt-Voranmeldungen und der USt-Jahreserklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt, sowie Sicherstellen der Bezahlung der USt-Zahllast.
4. Festlegen der Fristen, zu denen die Referate/Abteilungen etc. des Verantwortungsbereichs die notwendigen Daten liefern müssen.
5. Entgegennahme und Überprüfung der relevanten Sachverhalte, ggf. unter Einbeziehung der USt-Beratungsstelle.
6. Permanente Informationspflicht für den eigenen Verantwortungsbereich mit Unterstützung durch die USt-Beratungsstelle über relevante gesetzliche Änderungen.
7. Turnusmäßige Überprüfung der Geschäftsvorfälle auf Neukonstellationen und geänderte Sachverhalte.
8. Dokumentation der Verfahrensabläufe.
9. Berichtigungserklärungen gemäß § 153 der Abgabenordnung.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2022, S. 25

631 Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 8. Februar 2022 (4521)

1 Allgemeine Bestimmung

Bei Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, fördert, sollen Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden.

2 Begriffsbestimmung

2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Kunst am Bau können alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden.

Das Kunstwerk soll ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die künstlerische Ausgestaltung bezieht sich auf das Gebäude und/oder das Baugrundstück.

2.2 Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfüugungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.

2.3 Zu der künstlerischen Ausgestaltung gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

3 Kosten

3.1 Eine künstlerische Ausgestaltung ist ab Bauwerkskosten (Kostengruppe KG 300 und 400 der DIN 276, aktuell eingeführte Fassung) über 700.000 € vorzusehen.

Die Mittel dafür sind zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

3.2 Die Richtsätze für die aufzuwendenden Mittel für die künstlerische Beteiligung (KG 600 und KG 752) sind wie folgt zu ermitteln:

Bauwerkskosten (KG 300 und 400 brutto)		
über	700.000 €	
bis	1.000.000 €	2,0 v. H.
über	1.000.000 €	
bis	2.500.000 €	1,5 v. H. jedoch mindestens 20.000 €
über	2.500.000 €	1,0 v. H. jedoch mindestens 40.000 € und höchstens 250.000 €

Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v. H. über- oder unterschritten werden.

Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist.

Als üblich wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der KG 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der KG 400 nur bis 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

Wird eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt, können zur Bemessung der Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung auch die Bauwerkskosten der einzelnen Bauabschnitte als Grundlage dienen.

3.3 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung für die Mitglieder der Gremien und für die Beratung durch Kunstsachverständige sind als Nebenkosten in der KG 751 gesondert zu veranschlagen.

Zwischen den Ausgaben für die künstlerische Beteiligung und den Nebenkosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen.

Die Vergütung für die Preisrichtertätigkeit soll 1,5 v. H. des Richtsatzes, jedoch mindestens 300 € netto und höchstens 650 € netto betragen. Wettbewerbsbezogene Beratungsleistungen sind hierin enthalten.

Für Beratungsleistungen ohne Jurorentätigkeit können bis zu 300 € netto vergütet werden.

Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

Mitglieder der Gremien oder künstlerische Beraterinnen und Berater erhalten keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

4 Verfahren

4.1 Zuständig für das gesamte Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung ist der Zuwendungsempfänger.

4.2 Das Verfahren soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.

4.3 Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen, dies betrifft sowohl die Wahl der Art und des Standortes der künstlerischen Ausgestaltung als auch das Vorgehen zur Auswahl der Teilnehmenden.

Die Grundsätze der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind hierbei zu beachten, ebenso die der Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur Beauftragung von künstlerischen Ausgestaltungen sind Wettbewerbe durchzuführen, wenn die zuwendungs-fähigen Gesamtausgaben für die zu fördernde Hochbaumaßnahme mehr als 2.500.000 € betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe zulässig.

Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende Künstlerinnen und Künstler, aber auch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung des Kunsthandwerks geeignet ist.

Die Anhörung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e. V. (BKrlp) ist erforderlich

- vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler bzw. an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und
- bei der Erstellung der Einladungsliste bei nicht offenen Verfahren.

4.4 Bei der Durchführung von Wettbewerben muss die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen.

Im Preisrichtergremium sollen mindestens vertreten sein:

- Vertretung des Zuwendungsempfängers,
- Vertretung des künftigen Nutzers der öffentlich geförderten Hochbaumaßnahme,
- eine Kunstsachverständige oder ein Kunstsachverständiger (Fachjury),
- Vertretung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e. V. (BKrlp) (Fachjury),
- mindestens eine weitere bildende Künstlerin oder ein weiterer bildender Künstler (Fachjury).

Die Fachseite soll immer eine Stimme Mehrheit haben.

Bei der Besetzung des Preisrichtergremiums ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass entsprechend dem Leitprinzip der Landesregierung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine paritätische Besetzung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 205-1, vorgenommen wird.

Außerdem soll die/der Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Bereichs (Gebietskörperschaft oder Institution) oder die/der kommunale Gleichstellungsbeauftragte ohne ein Stimmrecht hinzugezogen werden.

Ausgeschlossen vom Preisgericht sind Beteiligte bei der Vorprüfung und Prüfung im Zuwendungsverfahren.

Nach der Preisgerichtssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Wettbewerbsbeteiligten und die Preisgerichtsmitglieder zu senden.

- 4.5 Nach Fertigstellung der künstlerischen Ausgestaltung ist eine Mitteilung (Formular siehe www.kunstundbau.rlp.de) an das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium zu richten.

5 Zuwendungsverfahren

- 5.1 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten; sie sind in der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Kostenberechnung aufzuführen.

- 5.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (vgl. Bestimmungen zu § 44 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324; MinBl. 2007 S. 668; MinBl. 2012 S. 410; MinBl. 2017 S. 340; MinBl. 2018 S. 127; MinBl. 2020 S. 298) von der Bewilligungsbehörde oder der fachlich zuständigen Behörde zur Auflage zu machen.

- 5.3 Die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung fachlich zuständige Behörde kann von der Anwendung der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift als Auflage absehen, wenn

- 5.3.1 die Zuwendung nicht mehr als 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400.000 € beträgt,

- 5.3.2 die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder

- 5.3.3 die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.

- 5.4 Bei Bauwerkskosten über 2.500.000 € (KG 300 und 400 brutto) setzt sich die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung des Zuwendungsantrags fachlich zuständige Behörde vor der Entscheidung über Ausnahmeanträge mit dem für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium ins Einvernehmen. Dieses stellt das Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium her.

Das Einvernehmen entfällt für die Förderbereiche, bei denen Ausnahmen über Erlasse des für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium geregelt sind.

- 5.5 Von Zuwendungsbescheiden für öffentlich geförderte Hochbauten mit Ausgaben für eine künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen erhält das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium einen Abdruck oder eine Mitteilung.

6 Erhaltungslast

Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für die Bewirtschaftungs- und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.

Bei geplanter Standortverlagerung oder Rückbau ist das Urheberrecht zu beachten.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (MinBl. S. 513; MinBl. 2008 S. 327; MinBl. 2013 S. 386; MinBl. 2018 S. 94) außer Kraft.

MinBl. 2022, S. 26

II.

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs – Erweiterung Konsularbezirk;

**h i e r : Herr Dr. Jan Glockauer,
Honorarkonsul des Großherzogtums
Luxemburg in Trier**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 14. März 2022 (0213-0022#2020/0066)**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls des Großherzogtums Luxemburg in Trier erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 28. Februar 2022 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst das gesamte Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2022, S. 28

Erteilung eines Exequaturs – Verkleinerung Konsularbezirk;

**h i e r : Herr Dr. Fritz Becker,
Honorarkonsul des Großherzogtums
Luxemburg in Bad Homburg**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 14. März 2022 (0213-0022#2022/0002)**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls des Großherzogtums Luxemburg in Bad Homburg geändert. Das neue Exequatur wurde am 28. Februar 2022 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst nur das Land Hessen.

MinBl. 2022, S. 28

Ministerium der Finanzen

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; h i e r : Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2022

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 31. Januar 2022 (0310-0261#2022/0008-0401 414)

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich die aufgrund des Artikels 1 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5187) ab dem 1. Januar 2022 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 1,87 Euro, für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,57 Euro.

MinBl. 2022, S. 29

Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO);

h i e r : Vorgriffsregelung der Anlage 3 zu § 22 BVO

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 21. Februar 2022 (0314-0050#2021/0008-0401 416)

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Anlage 3 zu § 22 BVO sind im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium folgende beihilfefähige Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilbehandlungen anzuwenden; für die Anwendung des jeweiligen Höchstbetrages ist der Tag des Entstehens der Aufwendungen maßgebend:

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) nach Anlage 3 zu § 22 BVO bis 28.02.2022	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) ab 1.03.2022
	<p>Die Behandlungen nach den Nummern 1 bis 45 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten, - einer Krankengymnastin oder einem Krankengymnasten, - einer Masseurin oder einem Masseur oder - einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder einem Masseur und medizinischen Bademeister. 		
Inhalation			
1	<p>Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung</p> <p>a) als Einzelinhalation</p> <p>b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer</p>	<p>8,80</p> <p>4,80</p>	<p>10,10</p> <p>4,80</p>

	<p>c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer</p> <p>Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.</p>	7,50	7,50
2	<p>Radon-Inhalation</p> <p>a) im Stollen</p> <p>b) mittels Hauben</p>	<p>14,90</p> <p>18,20</p>	<p>14,90</p> <p>18,20</p>
Krankengymnastik, Bewegungsübungen			
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50	16,50
3.1	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	-	55,00
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	25,70	25,70
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	33,80	38,30
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	45,30	47,80
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	8,20	10,80
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30	14,30
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	71,40	72,30
10	<p>Krankengymnastik im Bewegungsbad</p> <p>a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten</p> <p>b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten</p> <p>c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder</p>	<p>31,20</p> <p>19,50</p> <p>15,60</p>	<p>31,20</p> <p>19,70</p> <p>15,60</p>

	Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten				
11	Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten	29,70	29,70		
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	19,00	19,00		
13	Bewegungsübungen				
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	10,20	11,20		
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 20 Minuten	6,60	6,90		
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad				
	a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20	31,20		
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	19,50	19,60		
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	15,60	15,60		
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag Aufwendungen der EAP sind nur bei folgenden Indikationen beihilfefähig: a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei aa) frischem, nachgewiesenem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ) oder Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik, bb) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik, cc) instabilen Wirbelsäulenverletzungen im Rahmen der konservativen oder postoperativen Behandlung mit muskulärem Defizit und Fehlstatik oder dd) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose > 50° nach Cobb, b) Operation am Skelettsystem aa) posttraumatische Osteosynthesen oder bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen, c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit aa) Schulterprothesen, bb) Knieendoprothesen oder cc) Hüftendoprothesen,	108,10	108,10		
	d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschließlich Instabilitäten) aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband), bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion, bbb) Rotatorenmanschettenruptur, ccc) schwerer Schultersteife (frozen shoulder), ddd) Impingement-Syndrom, eee) Schultergelenkluxation, fff) tendinosis calcarea oder ggg) periathritis humeroscapularis (PHS) oder cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss, dd) Behandlung von Knorpelschaden am Kniegelenk nach Durchführung einer Knorpelzelltransplantation oder nach Anwendung von Knorpelchips (sogenannte minced cartilage) und e) Amputationen. Erforderlich für die Anerkennung als beihilfefähige Aufwendungen ist zudem eine Verordnung von a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“				
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den vorgenannten Therapieformen entsprechen, sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.	46,20	46,20		
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensions-tisch, Perí'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80	8,80		

Massagen			
18	<p>Massage einzelner oder mehrerer Körperteile</p> <p>a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten</p> <p>b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten</p>	<p>18,20</p> <p>18,20</p>	<p>18,20</p> <p>21,20</p>
19	<p>Manuelle Lymphdrainage (MLD)</p> <p>a) Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten</p> <p>b) Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten</p> <p>c) Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten</p> <p>d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig</p>	<p>25,70</p> <p>38,50</p> <p>58,30</p> <p>12,40</p>	<p>29,30</p> <p>43,90</p> <p>58,50</p> <p>18,70</p>
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	30,50	30,50
Palliative Care			
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00	66,00
Packungen, Hydrotherapie, Bäder			
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60	13,60
23	<p>Warpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)</p> <p>b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid</p> <p>aa) Teilpackung</p> <p>bb) Großpackung</p>	<p>15,60</p> <p>36,20</p> <p>47,80</p>	<p>15,60</p> <p>36,20</p> <p>47,80</p>
24	Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	<p>Kaltpackung (Teilpackung)</p> <p>a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem</p> <p>b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid</p>	<p>10,20</p> <p>20,30</p>	<p>10,20</p> <p>20,30</p>
26	Heublumensack, Peloidkompresse	12,10	12,10

27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10
29	<p>a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechseltteilguss</p> <p>b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss</p> <p>c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung</p>	<p>4,10</p> <p>6,10</p> <p>5,40</p>	<p>4,10</p> <p>6,10</p> <p>5,40</p>
30	<p>a) an- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p>	<p>16,20</p> <p>26,40</p>	<p>16,20</p> <p>26,40</p>
31	<p>Wechselbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>a) Teilbad</p> <p>b) Vollbad</p>	<p>12,10</p> <p>17,60</p>	<p>12,10</p> <p>17,60</p>
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	<p>Naturmoorbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>a) Teilbad</p> <p>b) Vollbad</p>	<p>43,30</p> <p>52,70</p>	<p>43,30</p> <p>52,70</p>
34	<p>Sandbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>a) Teilbad</p> <p>b) Vollbad</p>	<p>37,90</p> <p>43,30</p>	<p>37,90</p> <p>43,30</p>
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	<p>Medizinische Bäder mit Zusatz</p> <p>a) Hand- oder Fußbad</p> <p>b) Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>c) Vollbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz</p>	<p>8,80</p> <p>17,60</p> <p>24,40</p> <p>4,10</p>	<p>8,80</p> <p>17,60</p> <p>24,40</p> <p>4,10</p>
37	<p>Gashaltige Bäder</p> <p>a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe</p> <p>e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat</p> <p>Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig.</p>	<p>25,70</p> <p>29,70</p> <p>27,70</p> <p>24,40</p> <p>4,10</p>	<p>25,70</p> <p>29,70</p> <p>27,70</p> <p>24,40</p> <p>4,10</p>

	Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchst. a bis c und Nummer 37 Buchst. b jeweils angegebene beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchst. d beihilfefähig.		
Kälte- und Wärmebehandlung			
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90	12,90
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50	7,50
40	Ultraschall-Wärmetherapie	11,90	12,00
Elektrotherapie			
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20	8,20
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60	15,60
43	Iontophorese	8,20	8,20
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90	14,90
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00	29,00
	Die Behandlungen nach den Nummern 46 bis 48 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> - einer Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder einem Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, - einer Logopädin oder einem Logopäden, - einer medizinischen Sprachheilpädagogin oder einem medizinischen Sprachheilpädagogen, - einer Sprachheilpädagogin oder einem Sprachheilpädagogen (Sprachbehindertenpädagogik), - einer staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder einem staatlich anerkannten Sprachtherapeuten, - einer klinischen Sprechwissenschaftlerin oder einem klinischen Sprechwissenschaftler, - einer klinischen Linguistin oder einem klinischen Linguisten, 		

	<ul style="list-style-type: none"> - einer Diplom-Patholinguistin oder einem Diplom-Patholinguisten, - einer Diplom-Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom-Sprechwissenschaftler, - einer Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, - einer Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder - einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte. 		
Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie			
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00	108,00
46.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig		51,70
46.2	Bericht an die verordnende Person		5,80
46.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person		103,40
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig a) Richtwert 30 Minuten b) Richtwert 45 Minuten c) Richtwert 60 Minuten d) Richtwert 90 Minuten	41,80 59,00 68,90 103,40	46,00 63,20 80,50 103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, Aufwendungen für die Verlaufsdocumentation, den sprach-		

	therapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teilnehmerin oder Teilnehmer				
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten	50,40	56,90		
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten	34,60	34,60		
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten	67,60	103,40		
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten	56,10	56,10		
	Die Behandlungen nach den Nummern 49 bis 53 und gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Behandlungen nach den Nummern 38 bis 40 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:				
	- einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten oder				
	- einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten.				
Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)					
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	41,80		
50	Einzelbehandlung				
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten	41,80	41,80		
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten	54,80	55,60		
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten	72,30	72,30		
	d) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall				
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	40,70	123,90		
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten	54,40	166,80		
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	67,70	139,20		
50.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)				
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	-	32,80		
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	-	44,50		
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	-	55,10		
51	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)				
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,00	16,00		
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	20,60		
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	37,90	37,90		
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	46,20	46,20		
52.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 120 Minuten, einmal pro Behandlungsfall	-	139,20		
52.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	-	36,00		
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60	20,60		
	Die Behandlungen nach den Nummern 54 bis 64 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:				
	- einer Podologin oder einem Podologen oder				
	- einer medizinischen Fußpflegerin oder einem medizinischen Fußpfleger.				
Podologie					
54	Hornhautabtragung an beiden Füßen	26,70	26,70		
55	Hornhautabtragung an einem Fuß	18,90	18,90		
56	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	25,10	25,10		
57	Nagelbearbeitung an einem Fuß	18,90	18,90		
58	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	41,60	41,60		
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	26,70	26,70		

59.1	Podologische Befundung, je Behandlung	–	3,00
59.2	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	–	30,70
59.3	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	–	44,00
60	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60	194,60
61	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40
62	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	64,80	64,80
63	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80	74,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40	37,40
<p>Die Behandlungen nach den Nummern 65 bis 67 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Diätassistentin oder einem Diätassistenten, - einer Oecotrophologin oder einem Oecotrophologen mit dem Abschluss <ul style="list-style-type: none"> a) Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung) oder b) Bachelor oder Master of Science oder - einer Ernährungswissenschaftlerin oder einem Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss <ul style="list-style-type: none"> a) Diplom oder b) Bachelor oder Master of Science. 			
Ernährungstherapie			
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	66,00	67,90
65.1	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind	–	55,50

	bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig		
65.2	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	–	55,50
66	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	33,00	34,00
67	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	11,00	23,80
Aufwendungen für in den Nummern 66 und 67 bezeichnete Behandlungen sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.			
Sonstiges			
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10	12,10
69	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels		
70	Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 68 und 69 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.		

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

MinBl. 2022, S. 29

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; h i e r : Festsetzung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2021

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 27. Januar 2022 (643 – 77 363)

Gemäß § 231 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 346), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 87-2, wird Folgendes bekannt gemacht:

Für das Kalenderjahr 2021 beträgt der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
2,32 v. H.

Buches Sozialgesetzbuch für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

der von den Unternehmerinnen und Unternehmern oder den Nahverkehrsorganisationen im Sinne des § 233 Abs. 3 des Neunten

MinBl. 2022, S. 34

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.